

Antrag des KJR-Vorstandes zur Änderung der Grundsatz-Geschäftsordnung

Der KJR Vorstand beantragt folgende Änderung in der Grundsatz-Geschäftsordnung §19 Mitglieder des Vorstandes.

Aktuell lautet der Paragraph folgendermaßen:

„Gemäß § 34 Abs.1 der BJR-Satzung setzt sich der Kreisjugendring-Vorstand zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in und **5 weiteren Mitgliedern**. Dem Kreisjugendring-Vorstand gehören mindestens 2 Frauen und mindestens 2 Männer an. Der Kreisjugendring-Vorstand bleibt entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben; es müssen jedoch mindestens drei Positionen besetzt sein. Der/dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings obliegt eine besondere Verantwortung nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 der BJR-Satzung.“

Nach BJR Satzung sind neben dem Vorsitz und dem stell. Vorsitz eine Anzahl von mind. 3 bis höchstens 7 weitere Mitglieder im Vorstand.

Antrag auf Reduzierung der Beisitzer*innen-Posten:

„„Gemäß § 34 Abs.1 der BJR-Satzung setzt sich der Kreisjugendring-Vorstand zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in und **3 weiteren Mitgliedern**. Dem Kreisjugendring-Vorstand gehören mindestens 2 Frauen und mindestens 2 Männer an. Der Kreisjugendring-Vorstand bleibt entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben; es müssen jedoch mindestens drei Positionen besetzt sein. Der/dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings obliegt eine besondere Verantwortung nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 der BJR-Satzung.“